

Hilden, 07.11.2022

AZ.: Kt/Wi

Sitzungsvorlage Nr. SV 027 öffentlich

Änderung der Honorarsatzung

Sitzung am: 17.11.2022	Tagesordnungspunkt Nr. 11	Abstimmungsergebnis		
		Ja:	Nein:	Enthaltung:

Beschlussvorschlag:

Finanzierung:

Die Verbandsversammlung beschließt die Änderung der Honorarsatzung gem. Anlage 2 zum 01.01.2023.

Finanzielle Auswirkungen:	ja			
Investitionen:				
Folgeaufwand:				
Sachaufwand:				
Personalaufwand:				

Erläuterungen:

Der VHS-Zweckverband Hilden-Haan kann sein anspruchsvolles Programm nur mit gut qualifizierten und engagierten Honorardozentinnen und -dozenten umsetzen. Die erfolgreiche Suche nach neuen Honorarkräften kann aber nur gelingen, wenn eine angemessene Honorierung angeboten werden kann.

Da die letzte Honorarerhöhung bereits über 13 Jahre zurückliegt, möchte die VHS zum 01.01.2023 eine moderate Anhebung der Honorare für Dozentinnen und Dozenten vornehmen.

Gleichzeitig möchte die VHS mit dem Vorschlag den verschiedenen neuen Formaten im Portfolio der VHS gerecht werden. Sowohl die Begleitung und Abnahme von Prüfungen, als auch die Erstellung von Lehrmaterialien und der Online-Unterricht sind z.B. im Vorschlag berücksichtigt.

Schließlich sieht der Vorschlag eine grundsätzlich andere Stafflung der Honorare vor. Der Unterschied der Honorare abhängig von Fachbereichen (Sprachen/Politik/Sport/etc.) ist für die Einschätzung eines adäquaten Honorars mittlerweile nicht mehr hilfreich. Zum einen ist die konkrete Eingruppierung von Inhalten/Dozierenden in bestimmte Fachbereiche teilweise schwierig, zum anderen ist der Professionalisierungsgrad des Unterrichts nicht vom Fachbereich abhängig. Deshalb sieht der Vorschlag stattdessen eine künftige Staffelung abhängig von Lehrerfahrung und methodisch/didaktischen Anforderungen des individuellen Lernstoffs vor.

Das Mindesthonorar soll von 18,-€ auf 20,-€ pro UStd. angehoben werden. Abhängig von der Komplexität des Unterrichtsinhalts sowie der Erfahrung der Honorarkraft sieht die neue Honorarsatzung eine Obergrenze von 25,- € pro UStd. vor.

Eine Voraussetzung für das Zustandekommen einer Veranstaltung ist weiterhin das Einhalten eines pro Fachbereich individuell berechneten Deckungsbeitrages. Die Refinanzierung der Honorare je Veranstaltung erfolgt somit im Rahmen der Kostenkalkulation über die Festsetzung der jeweiligen Teilnehmergebühr.

Aus der Anlage 1 sind die bisherigen Honorarsätze sowie aus Anlage 2 die geplanten neuen Beträge ersichtlich.

gez. Dr. C. Pommer

<u>Anlagen</u>